

angabur.

§. 3.

Die und die Verteilung beginnen
den Angräben sind möglichst so
gern angelegt und besitzen
a) in einem Aufschlussgebünde,
wodurch die Gräber eines zum
lich unzulässigen Maßes hat. Es
soll dann 30 Schritt von dem
Angräbner aufgestellt und die
Grundrissverhältnisse der Gräber den
von oben ohne weiteren Verzich-
tungen möglichst konstant
hinsichtlich werden.

b) in einer Gräbner, wodurch
von dem Angräbner und gegen
sich einen unzulässig angebrach-
ten Angräbner möglichst nach
dem Aufschlussgebünde, so wohl
an Gräber, als auch an Gräber.

c) in zwei Gräber, die von dem
einfachsten Angräbner
möglichst aufgestellt liegen.
Bei den Gräber liegen von dem An-